

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG), in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in der Sitzung am 12. Dezember 2025 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer**

Hebesatz-Satzung

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 430 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 430 v.H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2026.

§ 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Burgwald, den 16. Dezember 2025

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

(Dienstsiegel)

L. Koch, Bürgermeister